

Universität Wien
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Exposé zum Dissertationsvorhaben

Vorläufiger Dissertationstitel

„Settlements – Die einvernehmliche
Verfahrensbeendigung im Kartellrecht“

Angestrebter akademischer Grad:

Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuer

Univ. Prof. Dr. Josef Aicher

Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht

Vorgelegt von

Mag. iur. Karoline Kuchar

Matrikelnummer: 0506126
karoline.kuchar@univie.ac.at

Studienkennzahl laut Studienblatt: A 783 101

Wien, Jänner 2015

A. Problemstellung und Forschungsfragen

1. Einleitung

In den USA - dem Land mit der umfangreichsten Erfahrung im Bereich der einvernehmlichen Kartellverfahrensbeendigung - werden nahezu alle Kartellverfahren nicht in einem ordentlichen Verfahren, sondern durch einen Vergleich erledigt.¹ Dieses *plea bargaining agreement* ist im US amerikanischen Recht ausführlich geregelt und stellt gerade dort eine wichtige und besonders effiziente Methode zur Kartellaufdeckung dar, weil die Privilegien eines Kronzeugen – im Gegensatz zur österreichischen Rechtslage - nur jenem Unternehmen zugutekommen welches die Zuwiderhandlung als erstes anzeigt.²

In der Europäischen Union hat erst in den vergangenen Jahren die einvernehmliche Verfahrensbeendigung in Kartellverfahren durch sogenannte Settlements an Bedeutung gewonnen.³ Im Jahr 2010 wurde das erste Verfahren auf EU-Ebene durch ein Settlement zwischen der Europäischen Kommission und den beteiligten Unternehmen beendet.⁴ Zudem wurde noch im selben Jahr ein „hybrides“ Settlement abgeschlossen. Bei einem solchen wird nur hinsichtlich jener am Kartell beteiligten Unternehmer, welche dem Vergleich zustimmen, ein Beschluss im Vergleichsverfahren erlassen - gegenüber den übrigen Unternehmern wird im ordentlichen Verfahren entschieden.⁵ Die europarechtlichen Grundlagen für diese Vorgehensweise wurden 2008 mit der Verordnung 622/2008 und der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren geschaffen.⁶ Als Rechtsgrundlage für die Einführung dieses Verfahrens diente der Europäischen Kommission Art 33 der Durchführungsverordnung 1/2003.⁷ Settlements ermöglichen es der Kommission, Fälle von horizontalen Kartellabsprachen („*Hardcore-Kartelle*“) in vereinfachten und damit zeitsparenden Verfahren zu beenden. Im Gegensatz zu der amerikanischen Vorgehensweise,

¹ *Bueren*, Verständigungen – Settlements in Kartellbußverfahren (2011) 56.

² *Bueren*, Verständigungen 57; *Soltész*, Belohnung für geständige Kartellsünder – erste Settlements im Europäischen Kartellrecht, BB 2010, 2123.

³ *Kodek*, Absprachen im Kartellverfahren, ÖJZ 2014, 443.

⁴ EK, COMP/38.511 — DRAMs; *Hirsbrunner*, Settlements in EU-Kartellverfahren – kritische Anmerkungen nach den ersten Anwendungsfällen, EuZW 2011, 12.

⁵ *Dannecker/Biermann* in *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht⁵ II/2 § 81 GWB Rz 544 (Stand 2014 beck-online.de)

⁶ *Appl./Winner*, Wettbewerbsvollzug in Österreich im Vergleich zu ausgewählten Ländern, Studie im Auftrag der AK Wien http://media.arbeiterkammer.at/PDF/Wettbewerbsvollzug_in_Oesterreich_2013.pdf (abgefragt am 29.12.2014); *Dannecker/Biermann* in *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht⁵ I/2 (2012) Art 23 VO 1/2003 Rz 287.

⁷ *Dannecker/Biermann* in *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht⁵ I/2 (2012) Art 23 VO 1/2003 Rz 288; VO (EG) 1/2003 des Rates vom 16.12.2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABI L 2003/1, 21.

soll in der EU aber nicht das Ausmaß des wettbewerbswidrigen Verhaltens verhandelbar sein, sondern es wird lediglich das Anerkenntnis mit einer entsprechenden Bußgeldminderung honoriert.⁸

Im Jahr 2012 kam es letztendlich auch auf nationaler Ebene zur ersten einvernehmlichen Verfahrensbeendigung im „Brauereiverfahren“.⁹ Dem folgten bald weitere Settlements wie zum Beispiel im Verfahren zum Molkerei-Kartell, Dämmstoff-Kartell und Mehl-Kartell.¹⁰ Mittlerweile wird der Großteil aller Geldbußenverfahren – rund 80 % der seit 1.1.2013 veröffentlichten Entscheidungen – durch solche Settlements beendet – die einvernehmliche Verfahrensbeendigung ist somit fester Bestandteil der Kartellrechtpraxis geworden.¹¹

Von der Bundeswettbewerbsbehörde¹² wird diese für Österreich relativ neue Vorgehensweise insbesondere begrüßt, weil der Verfahrensaufwand reduziert und damit einhergehend eine effizientere Nutzung der Ressourcen ermöglicht wird.¹³ Für Unternehmen wiederum besteht der Anreiz darin, dass ein zeitintensives und kostspieliges Kartellverfahren vermieden wird und zudem bereits zu einem frühen Zeitpunkt die Höhe der Geldbuße feststeht.¹⁴ Darüber hinaus haben Kartellanten welche nicht mehr die Möglichkeit haben eine Geldbußenreduktion bzw den gänzlichen Geldbußenerlass als Kronzeuge zu erwirken, noch im Rahmen eines Settlements die Chance auf eine etwas mildere Strafhöhe.¹⁵

⁸ *Soltész*, BB 2010, 2123, *Appl./Winner*, Das kartellrechtliche Settlement zwischen Transparenz und Verfahrensökonomie, wbl 2014, 421 (422).

⁹ *Xeniadis/Hardsorf*, KOG: Anmerkungen zum Brauereiverfahren, ÖZK 2012, 64 (71); KOG 9.11.2011, 16 Ok 5/11; BWB/K-237 „Dämmstoffe“;

¹⁰ *Appl./Winner*, wbl 2014, 421 (422).

¹¹ *Wollmann/Urlesberger*, Im Fokus: Settlements mit der Bundeswettbewerbsbehörde, *ecolex* 2015, 47.

¹² *Xeniadis/Kühnert*, Einvernehmliche Beendigung im Kartellverfahren, ÖZK 2012, 83 (86).

¹³ Laut eines Berichts des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen gehört Österreich was die Personalausstattung angeht im internationalen Vergleich zu den Schlusslichtern, vgl Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich Nr 84, 2010, 33 http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/STUDIE_ZUKUNFT_WETTBEWERB_KERN_PRINT1.pdf (abgerufen am 15.1.2015)

¹⁴ *Wollmann/Urlesberger*, *ecolex* 2015, 47 (49).

¹⁵ *Hözl/Hummer*, Vergleichsverfahren in Kartellfällen: Potentielle Anwendungsmöglichkeiten im österreichischen Kartellverfahren ÖZK 2010, 134 (137).

2. Problemstellungen

Im Zusammenhang mit der Verfahrensbeendigung durch Settlements ergeben sich in der österreichischen Rechtsordnung zahlreiche Problemstellungen die im Rahmen dieser Dissertation untersucht und im Folgenden kurz dargestellt werden.

Eine zentrale Frage hinsichtlich der Settlement-Praxis betrifft die grundsätzliche Zulässigkeit dieser Vorgehensweise in der österreichischen Rechtsordnung. Im Strafrecht wird die einvernehmliche Verfahrensbeendigung durch solche Absprachen schließlich seit geraumer Zeit strikt abgelehnt - aus gutem Grund werden daher auch im Kartellrecht Settlementverfahren sehr kritisch betrachtet.¹⁶ Diese abweisende Haltung wird unter anderem damit argumentiert, dass die gängige Praxis die präventive Wirkung von Geldbußen aushöhlen würde.¹⁷ Nur eine entsprechend hohe Geldbuße könne das Ziel erreichen, potentielle Kartellanten von einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise abzuschrecken.¹⁸

Einen anderen in diesem Zusammenhang relevanten Problempunkt stellt der Mangel an Verfahrensregeln dar. Obwohl das kartellrechtliche Vergleichsverfahren nun schon seit 2012 die gängige Praxis im Rahmen der Kartellverfolgung darstellt, fehlt es bisher an einer einschlägigen Rechtsgrundlage. Zwar wird im KartG der Vergleich - auch wenn er nicht explizit geregelt ist - zumindest erwähnt¹⁹, allerdings ist auf Verfahren vor dem Kartellgericht gemäß § 38 KartG das Verfahren außer Streitsachen anwendbar²⁰, demzufolge die Parteien eine Dispositionsbefugnis über den Verfahrensgegenstand benötigen um das Verfahren einvernehmlich beenden zu können. Eben an dieser Ermächtigung fehlt es aber im Geldbußenverfahren, weil hier bekanntermaßen öffentliche Interessen – die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs - verfolgt werden.²¹ Ende des Jahres 2014 wurde nun ein „Standpunkt zu Settlements“ von der BWB publik gemacht um die Rahmenbedingungen festzulegen und die Kritik an der mangelnden Transparenz und Rechtssicherheit zu entkräften²² - an einer bindenden gesetzlichen Bestimmung fehlt es damit aber selbstverständlich nach wie vor.

Weitere Konflikte ergeben sich aus der Praxis im Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen von Drittgeschädigten - dem sogenannten „Private Enforcement“ – einem Thema das in den letzten Jahren

¹⁶ Ratz, Verfahrensbeendende Prozessabsprachen in Österreich, ÖJZ 2009, 949 (952); Kodek, ÖJZ 2014, 443 (444); Xeniadis/Kühnert, ÖZK 2012, 83 (88).

¹⁷ Kodek, ÖJZ 2014, 443 (444); Vgl dazu auch ErläutRV 1804 BlgNr 24. GP 10: Zweck ist die Information über eine konkrete Rechtsverletzung; Xeniadis/Kühnert, ÖZK 2012, 83 (84).

¹⁸ Kodek, ÖJZ 2014, 443 (444);

¹⁹ Kodek in Matousek/Müller/Thanner, Jahrbuch Kartell- und Wettbewerbsrecht 2011, 27 (29); Vgl dazu § 34 und § 56 KartG.

²⁰ Solé in Petsche/Urlesberger/Vartian, Kartellgesetz 2005 (2007) § 38, 1 Rz;

²¹ Rechberger/Hackl, Gültliche Streitbeilegung im Kartellverfahren? Jahrbuch Kartell und Wettbewerbsrecht 2019, 89 (91).

²² BWB, Standpunkt zu Settlements, 2.

im europäischen und nationalen Kartellrecht zu viel Diskussion geführt hat.²³ Problematisch ist hierbei unter anderem, dass Vergleichsabschlüsse in Kartellverfahren regelmäßig durch verkürzte – also ohne Begründung versehene - Beschlussausfertigungen erlassen werden.²⁴ In Anbetracht des „besonderen öffentlichen Interesses an der Kartellrechtsdurchsetzung“ und der Gegebenheit, dass Geldbußenverfahren die Grundlage für weitere Schadenersatzprozesse bilden sollen, ist es fragwürdig ob verkürzte Beschlussausfertigungen gemäß § 39 Abs 4 AußStrG auch den Anforderungen des Kartellverfahrens genügen und daher in diesem Verfahren überhaupt Anwendung finden sollten.²⁵ Der OGH als KOG hielt dazu bereits fest: „Zweck des neu gefassten § 37 KartG ist es, Schadenersatzklagen von Privaten (sogenannte Follow-on-Klagen) infolge eines bindend festgestellten kartellrechtswidrigen Verhaltens zu erleichtern. Dies erfordert, den zu Grunde liegenden Sachverhalt möglichst deutlich wiederzugeben, um damit bereits eine Grundlage für die zivilrechtliche Beurteilung von Schadenersatzansprüchen gemäß § 37a Abs 3 KartG zu schaffen, zumindest aber, um jedermann die Prüfung zu ermöglichen, ob die Erhebung derartiger Schadenersatzansprüche im konkreten Fall für ihn überhaupt in Betracht kommt.“²⁶ Eben dieser Zweck wird jedoch mit der Zulässigkeit verkürzter Beschlussausfertigungen unterlaufen, so dass es Drittgeschädigten kaum mehr möglich ist ihre Rechte durchzusetzen.²⁷

Auf der anderen Seite fürchten viele Unternehmen aufgrund der neuen Richtlinie über Schadenersatzklagen bei Verstößen gegen das Kartellrecht hohe finanzielle Belastungen die aus Ansprüchen Drittgeschädigter resultieren könnten und möglicherweise durch ein Anerkenntnis im Rahmen von Settlements begünstigt werden.²⁸

3. Meinungsstand

Seit Jahren wird das Settlementverfahren der BWB von Politik, sowie von Lehre diskutiert und kritisiert.²⁹ Dies vor allem, weil es an einer konkreten gesetzlichen Verfahrensregelung mangelt.³⁰ Darüberhinaus wird von einem Teil der Lehre³¹ die Meinung vertreten, eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung wäre im Kartellrecht rechtlich unzulässig, von einem anderer Teil der Lehre und auch von der Praxis wird die Zulässigkeit – auch aus praktischen Erwägungen – meist bejaht,

²³ Kriechbaumer/Bamberger, Private Enforcement, Die Rechtslage in Österreich, WuW 2014, 690; Kersting, Die neue Richtlinie zur privaten Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht, WuW 2014 564 (571).

²⁴ Hölzl/Hummer, ÖZK 2010, 134 (135).

²⁵ Kodek, ÖJZ 2014, 443 (450); Appl./Winner, Studie im Auftrag der AK Wien, 22.

²⁶ Vgl OGH 31.01.2014 16 Ok 15/13; OGH 27.01.2014 16 Ok 14/13.

²⁷ Xeniadis/Kühnert, ÖZK 2012, 83 (85).

²⁸ Kary, Zu teures Bier? Mehr Chancen für Kläger, Die Presse, 19.2.2014.

²⁹ Hecht, Kartellrecht, Die Presse 30.10.2014.

³⁰ Vgl Solé in Petsche/Urlesberger/Vartian, KartG § 38, 1 Rz;

³¹ Rechberger hingegen hält Settlements für rechtlich unzulässig, vgl Rechberger/Hackl, Jahrbuch Kartell und Wettbewerbsrecht 2019, 89; aA Vgl Solé in Petsche/Urlesberger/Vartian, KartG § 38, Rz 1.

zugleich wird aber des Öfteren die Intransparenz des Verfahrens bemängelt.³² Justizminister Brandstetter gab gegenüber der Presse an, dass er sich, wie es auch das aktuelle Regierungsprogramm vorsieht, dem Settlementverfahren widmen und die verfahrensrechtlichen Regelungen näher ausgestalten möchte.³³ Bislang kam es jedoch - seit dem KaWeRÄG 2012 - zu keinen Änderungen der Rechtslage.

4. Forschungsfragen

Sind Settlements im österreichischen Kartellrecht zulässig bzw sind sie bei sämtlichen Wettbewerbsverstößen zulässig und zweckmäßig?

Welche Konsequenzen bzw (verfassungs-)rechtlichen Probleme ergeben sich aus der gängigen Praxis – auch im Hinblick auf die Ansprüche von Drittgeschädigten?

5. Gang der Untersuchung

Aufgrund der dargelegten Unklarheiten in der Settlement-Praxis, sowie der vorhandenen Bedenken an der Zulässigkeit dieses Verfahrens, bedarf es einer umfangreichen rechtlichen Analyse.

Zunächst soll der Status quo der Settlement-Praxis in Österreich erforscht und dargestellt werden. Im nächsten Schritt wird die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit von Settlements im Kartellrecht anhand der allgemeinen Verfahrensvorschriften in vergleichbaren Rechtsgebieten geprüft, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere eine Untersuchung der Rechtslage im österreichischen, jedoch auch im deutschen Strafrecht³⁴ geboten erscheint. Hier gilt es zu ergründen, weshalb die Zulässigkeit in verwandten Verfahren abgelehnt oder befürwortet wird und ob bzw inwiefern diese Wertungen auch im österreichischen Kartellrecht zu erwägen sind. Aufgrund des Defizits an Verfahrensregelungen und als Inspiration für Lösungsvorschläge *de lege ferenda*, sollen in weiterer Folge bereits vorhandene Verfahrensvorschriften anderer Rechtsordnungen untersucht, sowie eine Analyse und ein Vergleich der europäischen Regelungen vorgenommen werden.

Des Weiteren wird, angesichts der Auswirkungen der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung auf das *private Enforcement* - und damit auf die Rechte Dritter - auch diese Problematik genau untersucht und die Zulässigkeit der aktuellen Vorgehensweise im Hinblick auf die jeweiligen rechtlichen Konsequenzen geprüft werden.

³² Vgl Solé in *Petsche/Urlesberger/Vartian*, KartG § 38, Rz 1; *Hölzl/Hummer*, ÖZK 2010, 134; *Appl/Winner*, webl 2014, 421; *Wollmann/Urlesberger*, *ecolex* 2015, 47 (50).

³³ *Hecht*, *Die Presse* 30.10.2014.

³⁴ Zumal in Deutschland Verständigungen im Strafverfahren auch gesetzlich geregelt sind; *Jahn/Müller*, *Das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren – Legitimation und Reglementierung der Absprachenpraxis*, *NJW* 2009, 2625.

Selbstverständlich sollen ebenso mögliche zukünftige Entwicklungen hinsichtlich des Settlementverfahrens, die sich während dem Verfassen dieser Dissertation ergeben entsprechend Berücksichtigung finden.

6. Methode

Der Dissertation werden die grundlegenden rechtswissenschaftlichen Methoden der Auslegung und Schließung von Rechtslücken sowie eine eingehenden Judikatur- und Literaturanalyse zugrunde gelegt. Im Rahmen dessen soll ein rechtsvergleichender Exkurs stattfinden, der eine Gegenüberstellung des österreichischen Kartellrechts mit seinen deutschen, unionsrechtlichen und US-amerikanischen Äquivalenten sowie der entsprechenden Literatur und Judikatur ermöglicht.

Des Weiteren werden die relevanten Verfahrensnormen unter Berücksichtigung der Entwicklung und Teleologie des österreichischen kartellrechtlichen Regelungswerkes beleuchtet. Die aus dieser Untersuchung resultierenden Erkenntnisse sollen den Maßstab für die An- oder Aberkennung der Zulässigkeit von Settlements im österreichischen Kartellrecht allgemein und in Bezug auf die einzelnen Wettbewerbsverstöße bilden.

Die Vorgehensweise in der Praxis soll anhand der verfügbaren verfahrensbeendenden Beschlüsse auf nationaler und europäischer Ebene sowie durch empirische Untersuchungen analysiert werden. Dabei sollen insbesondere Befragungen von Kartellrechtsexperten durchgeführt werden, wobei sowohl jene Experten, die im Rahmen der Kartellverfolgung tätig sind, als auch jene, die betroffenen Unternehmen Rechtsbeistand leisten, in diese Erhebung miteinbezogen werden.

B. Vorläufiger Zeitplan

Sommersemester 2014

Vorlesung - Juristischer Methodenlehre

Seminar für Dissertanten – Interkulturelle Kompetenz

Wintersemester 2014/2015

Kurs - System und wissenschaftliche Methode

Wahlfach im Ausmaß von zwei Semesterwochenstunden

Umfassende Recherche zum Dissertationsfach

Seminar zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens

Einreichen des Exposés zum Dissertationsvorhaben und Antrag auf Genehmigung des
Dissertationsvorhabens

Sommersemester 2015

Seminar für Dissertanten aus dem Dissertationsfach

Wahlfächer im Ausmaß von vier Semesterwochenstunden

Weitere Literaturrecherche und Verfassen der ersten Kapitel der Dissertation

Wintersemester 2015/2016 – Wintersemester 2016/2017

Verfassen der Dissertation

Sommersemester 2017

Fertigstellung und Abgabe der Dissertation

Defensio

C. Vorläufige Gliederung

1. Einleitung

2. Settlements in Österreich

- 2.1. Einführung
- 2.2. Darstellung der Praxis
- 2.3. Das Verfahren
- 2.4. Settlements vs. Kronzeugenregelung
- 2.5. Settlements vs. Verpflichtungszusagen

3. Rechtsvergleichender Exkurs

3.1. USA

- 3.1.1. Einführung
- 3.1.2. Rechtsgrundlagen
- 3.1.3. Das Verfahren
- 1.1.1. Conclusio relevanter rechtsvergleichender Feststellungen

1.2. Deutschland

- 1.2.1. Einführung
- 1.2.2. Rechtsgrundlagen
- 1.2.3. Das Verfahren
- 1.2.4. Conclusio relevanter rechtsvergleichender Feststellungen

4. Settlements im europäischen Kartellrecht

- 4.1. Einführung
- 4.2. Rechtsgrundlagen
- 4.3. Bisherige Praxis
- 4.4. Das Verfahren
- 4.5. Unterschiede zur Österreichischen Praxis

5. Zulässigkeit von Settlements in der Österreichischen Rechtsordnung

- 5.1.1. Absprachen im Strafrecht
 - 5.1.1.1. Einführung
 - 5.1.1.2. Rechtsgrundlagen
 - 5.1.1.3. Rechtsprechung
- 5.1.2. Sachlichkeitsgebot
- 5.1.3. Zulässigkeit bei jeglichen Kartellrechtsverstößen?
 - 5.1.3.1. Horizontale Preisabsprachen
 - 5.1.3.2. Vertikale Preisabsprachen
 - 5.1.3.3. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung
 - 5.1.3.4. Durchführung von verbotenen Zusammenschlüssen
- 5.1.4. Zusammenfassung

5.1.5. Rechtsgrundlagen für Settlements im österreichischen Kartellrecht

5.1.6. Kartellgesetz

5.1.7. Außerstreitgesetz

5.1.8. Standpunkt der BWB

5.2. Problemstellungen aus der gängigen Praxis

5.2.1. Einführung

5.2.2. Spannungsverhältnis zu Schadenersatzforderungen von Drittgeschädigten (Private Enforcement)

5.2.3. Entwicklung in der EU

5.2.4. Schadenersatz-RL

5.2.5. § 37a KartG

5.2.5.1. Verkürzte Beschlussausfertigungen

5.2.5.1.1. Begründungspflicht, Transparenz der Bußgeldbemessung

1.1.1.1.1. § 39 Abs 4 AußStrG

1.1.1.1.2. § 37 KartG

1.1.1.1.3. Art 6 EMRK

5.2.6. Akteneinsicht bei Settlementverfahren

5.2.6.1. § 39 Abs 2 KartG

6. Zusammenfassung und Conclusio

D. Vorläufiges Literaturverzeichnis

Appl/Winner, Das kartellrechtliche Settlement zwischen Transparenz und Verfahrensökonomie, wbl 2014, 421

Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich, Nr. 84, 2010

Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, Effizienz - Rechtsstaatlichkeit - Transparenz im österreichischen Wettbewerbsrecht - wettbewerbspolitische Herausforderungen für die Gesetzgebungsperiode (2013-2018) Nr. 87, 2014

Berka, Verfassungsrecht⁵ 2013

Bueren, Verständigungen - Settlements in Kartellbußgeldverfahren (2011)

Fuchs/Ratz, WK-StPO (Stand April 2013, rdb.at)

Fucik/Kloiber, AußStrG (2005)

Gänser, Angemessene Verfahrensdauer im Wettbewerbsrecht, Ausführungen zur europäischen Rechtslage im Lichte der Gacvogne-Entscheidung des EuGH, ÖZK 2014, 64

Graf, Beck'scher Online-Kommentar StPO (Stand 8.9.2014, beck-online.de)

Gruber, Österreichsches Kartellrecht² (2013)

Hirsbrunner, Settlements in EU-Kartellverfahren - Kritische Anmerkungen nach den ersten Anwendungsfällen, EuZW 2011, 12

Hoffer, Kartellgesetz: Kommentar (2007)

Hoffer/Barbist, Das neue Kartellrecht (2014)

Hözl/Hummer, Vergleichsverfahren in Kartellfällen: Potentielle Anwendungsmöglichkeiten im österreichischen Kartellverfahren, ÖZK 2010, 134

Holzweber, Google im Fokus des Kartellrechts: Anmerkungen zum Settlement zwischen EK und Google, ÖZK 2014, 123

Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht⁵ I/2 (2012)

Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht⁵ II (2014)

Jahn/Müller, Das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren – Legitimation und Reglementierung der Absprachenpraxis, NJW 2009, 2625.

Joecks/Miebach, Münchner Kommentar zum StGB² (2012)

Kersting, Die neue Richtlinie zur privaten Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht, WuW 2014, 564

Kodek, Absprachen im Kartellverfahren, ÖJZ 2014, 443

Krenn, Verpflichtungszusagen in Kartellverfahren, ecolex 2012, 795

Kriechbaumer/Bamberger, Private Enforcement, Die Rechtslage in Österreich, WuW 2014, 690

Kühnert/Xeniadis, Verpflichtungszusagen im System der Instrumente zur Verfahrensbeendigung - Eine Replik auf ÖZK 2013, 58, ÖZK 2013, 92

Kühnert/Xeniadis, Verpflichtungszusagen im kartellrechtlichen Verfahren, ÖZK 2012, 206

Langen/Bunte, Kartellrecht Kommentar¹².I und II (2014)

Matousek/Müller/Thanner, Jahrbuch Kartell- und Wettbewerbsrecht (2011)

Ondrejka, EuGH zum Zugang zu Kartellakten - neue Chance für Kronzeugenprogramme? RdW 2014, 387

Petsche/Urlesberger/Vartian, Kartellgesetz 2005 (2007)

Polley/Heinz, Settlements bei der Europäischen Kommission und beim Bundeskartellamt - ein Praxisvergleich, WuW 2012, 14

Ratz, Verfahrensbeendende Prozessabsprachen in Österreich, ÖJZ 2009, 949

Rechberger, Kommentar zum AußStrG² (2012)

Rechberger/Hackl, Gütliche Streitbeilegung im Kartellverfahren? Jahrbuch Kartellrecht und Wettbewerbsrecht 2010, 89

Rittenauer/Brückner, Sonderschadenersatzrecht für Kartellgeschädigte? - Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zu Schadenersatzklagen im Kartellrecht, wbl 2014, 301

Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar³ (2006)

Solé, Das Verfahren vor dem Kartellgericht (2006)

Soltész, Belohnung für geständige Kartellsünder - Erste Settlements im Europäischen Kartellrecht, BB 2010, 2123

Soltész/Wagner, Irren ist menschlich...schützt aber vor Bußgeld nicht – populäre Fehlvorstellungen im Kartellrecht, BB 2014, 19233

Steinbach/Kühnert, Ein neues Vergleichsverfahren in Kartellsachen (Settlement Procedure) ecolex 2008, 441

Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹⁰ (2007)

Wabnitz/Janovsky, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht⁴ (2014)

Winner/Appl, Wettbewerbsvollzug in Österreich im Vergleich zu ausgewählten Ländern - Die einvernehmliche Beendigung von Kartellverfahren durch "Settlement" unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Verfahrenstransparenz und Bußgeldbemessung, Studie im Auftrag der AK 2013

Wollmann/Urlesberger, Im Fokus: Settlements mit der Bundeswettbewerbsbehörde, ecolex 2015, 47

Xeniadis/Harsdorf, KOG: Anmerkungen zum Brauereiverfahren, ÖZK 2012, 64

Xeniadis/Kühnert, Einvernehmliche Verfahrensbeendigung in Kartellverfahren, ÖZK 2012, 8